



Per Mail an:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.07.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-39



Bonn
14.08.2025

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr



mit E-Mail vom 17. Juli 2025 haben Sie beantragt, Ihnen Zugang zu folgenden Informationen geben:

„Das Schreiben der Bundesnetzagentur an die CUII, in dem sie diese bittet, die Sperrung von Domains zukünftig gerichtlich vorzunehmen.“

Sie bitten um eine Zustellung des Bescheides per E-Mail.

Am 24.07.2025 habe ich Ihnen geantwortet und Ihnen den Ablauf zur Änderung des Verfahrens der CUII dargestellt. Bezüglich des Inhalts der E-Mail verweise ich auf die Akte. Mit E-Mail vom gleichen Tag haben Sie Ihren Antrag konkretisiert und mitgeteilt, dass Ihnen die Zusendung des Protokolls der Webkonferenz vom 22.01.2025 ausreiche.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

- 1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.**
- 2. Ihr Antrag wird teilweise abgelehnt, sofern ihm Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen.**
- 3. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.**
- 4. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

Begründung:

Zu Tenorziffer 1 und 2)

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die von Ihnen beantragten Informationen. Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit Ihrem Anspruch Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen. Hierbei handelt es sich um die Schwärzung von Namen, die personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG sind. Es ist kein Informationsinteresse des Antragstellers an den Namen der Teilnehmer erkennbar, dass das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegen würde. Zudem liegt keine Einwilligung der Dritten vor. Bestimmte Passagen in den genannten Unterlagen wurden daher durch Schwärzungen unkenntlich gemacht.

Zu Tenorziffer 3)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

